

Statuten des Vereins SwissGeOlymp

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name)

Unter dem Namen „SwissGeOlymp“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 (Sitz)

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bern.

Art. 3 (Zweck)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. Zweck des Vereins ist es, die Teilnahme der Schweiz an der Internationalen Geografie-Olympiade (iGeo) und ähnlichen Wettbewerben zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die Schweizer Geografie-Olympiade (CHGeo) organisiert und durchgeführt. Die Regeln der CHGeo entsprechen denen der iGeo.

II. Mitglieder

Art. 1 (Mitgliedschaft)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins beteiligen, finanzielle Beteiligung genügt nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Passive Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Verein verdient machen oder gemacht haben, wie Gönner, Sponsoren, nicht mehr aktive Helfer usw. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 2 (Aufnahme)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 3 (Austritt)

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 (Ausschluss)

Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 1 (Organe)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (VV). Diese beruft den Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 2 (Unterschrift)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Art. 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

III.1 Vereinsversammlung

Art. 1 (Aufgaben der VV)

Die VV hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
- Behandlung von Rekursen nicht aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 2 (Ordentliche VV)

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche VV statt.

Art. 3 (Ausserordentliche VV)

Ausserordentliche VV sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen

- auf Verlangen des Vorstandes;
- auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder;
- auf Verlangen von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern.

Art. 4 (Einberufung der VV)

Zur VV werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der VV.

Art. 5 (Durchführung der VV)

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz an der VV. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung eines Protokolls.

Art. 6 (Beschlussfähigkeit der VV)

Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 7 (Beschlussfassung an der VV)

Jedes Mitglied hat an der VV einfache Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende

den Stichtags. Auf Antrag wird eine Beschlussfassung geheim durchgeführt.

III.2 Vorstand

Art. 1 (Wahl des Vorstandes)

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Er besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 2 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.

Art. 3 (Sitzungen des Vorstandes)

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 4 (Beschlussfassung des Vorstandes)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

III.3 Revisionsstelle

Art. 1 (Wahl der Revisionsstelle)

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie besteht aus einem Revisor bzw. einer Revisorin. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 2 (Aufgaben der Revisionsstelle)

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzwesen

Art. 1 (Mitgliederbeitrag)

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 2 (Mittel)

Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

Art. 3 (Haftung)

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 (Rechnungsführung)

Es wird eine selbständige Buchhaltung mit eigenem Konto geführt.

Art. 5 (Spesen)

Mitglieder und weitere, freiwillig und unentgeltlich für den Verein tätige Personen haben Anrecht auf Rückerstattung von effektiv angefallenen Auslagen, die ihnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit entstanden sind. Als Grundlage dient das jeweils aktuelle Muster-Spesenreglement für Non-Profit-Organisationen der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Für Vorstandssitzungen und Vereinsversammlung haben Vorstandsmitglieder zudem Anspruch auf eine Spesenpauschale, deren Höhe pro Geschäftsjahr und Person CHF 250 nicht übersteigen darf.

V. Statutenänderung, Fusion und Auflösung

Art. 1 (Statutenänderung)

Vorliegende Statuten können von der Vereinsversammlung geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 2 (Fusion)

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 3 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen sowie wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 4 (Liquidation)

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen beauftragt.

Art. 5 (Vereinsvermögen)

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 1 (Inkrafttreten)

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 25. April 2016 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.